

Ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen - Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Übersicht

Abfallbehandlungsanlagen, die aufgrund ihrer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (können), sind umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig (UVP-pflichtig). Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich im [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002](#).

Anhang 1 des UVP-Gesetzes (Auszug anschließend) enthält die UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem Regel-UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind.

Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; für alle übrigen Änderungsfälle gelten die entsprechenden Regelungen in § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die "Neuerrichtung", der "Neubau" oder die "Neuerschließung" erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung bereits als geschützte Gebiete ausgewiesen sind.

	Regel-UVP-Verfahren	Vereinfachtes UVP-Verfahren	Vereinfachtes UVP-Verfahren
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Abfallwirtschaft			
Z 1a	Untertagedeponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 2) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;		
Z 1b	Anlagen zur biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a;		

Z 1c	Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch) von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 1.000 t/a; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung; Änderungen ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a.		
Z 2a	Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m ³ :		
Z 2b	Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m ³ ;		
Z 2c	Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;		
Z 2d		Baurestmassendeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m ³ ;	
Z 2e		Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t/a.	
Z 3a		Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10.000 t;	
Z 3b		Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30.000 t;	

Z 3c			Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C (<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>) mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5.000 t.
------	--	--	---

Stand: 10.07.2015